

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht an den Ad-hoc-Ausschuß unter Berücksichtigung der konkreten Wirtschafts- und Entwicklungslage der afrikanischen Länder auch Schätzungen des vorhergesehenen Bedarfs an Mitteln aus allen öffentlichen und privaten, nationalen und internationalen Quellen für eine vollständige Durchführung der Neuen Agenda, den Betrag, der voraussichtlich aufgebracht werden kann, und Vorschläge zur Deckung etwaiger Fehlbeträge aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, daß die Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses entsprechend vorbereitet werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit des Ad-hoc-Ausschusses und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

98. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/161. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992 und 48/100 vom 20. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, auf seine Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992 und 1995/60 vom 28. Juli 1995 sowie auf seine einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995¹⁷²,

nach Behandlung des Berichts des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁷³,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Dankbarkeit an die Regierung und das Volk Dänemarks für die Gastfreundschaft, die sie allen Teilnehmern des Gipfels erwiesen haben, sowie für die Einrichtungen, das Personal und die Dienstleistungen, die sie ihnen zur Verfügung gestellt haben,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung darüber, daß erstmals in der Geschichte Staats- und Regierungschefs auf Einladung der Vereinten Nationen in Kopenhagen zusammengekommen sind, um der Bedeutung der sozialen Entwicklung und des Wohlergehens aller Menschen Rechnung zu tragen und diesen Zielen heute und bis in das einundzwanzigste Jahrhundert hinein höchsten Vorrang zuzuerkennen, indem sie zu einem erfolgreichen Abschluß gelangten und die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung verabschieden konnten¹⁷⁴,

Entscheidende Bedeutung einzelstaatlicher Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit für die soziale Entwicklung

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1995 über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁷⁵;

3. *befürwortet* die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung¹⁷⁶ und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung,¹⁷⁷ die am 12. März 1995 verabschiedet wurden;

4. *bekräftigt* das von den Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfel abgegebene Versprechen, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen Fortschritts, der Gerechtigkeit und der Verbesserung der Lebensbedingungen auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

5. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, einen Handlungsrahmen vorzugeben mit dem Ziel, den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung zu stellen und die Volkswirtschaften auf die wirksamere Deckung der Bedürfnisse der Menschen auszurichten;

6. *betont* die Notwendigkeit eines neuerweckten und massiven politischen Willens auf nationaler und internationaler Ebene, in die Menschen und ihr Wohlergehen zu investieren, um die Ziele der sozialen Entwicklung verwirklichen zu können;

7. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz voneinander abhängige und einander gegenseitig verstärkende Bestandteile einer bestandfähigen Entwicklung sind;

8. *erkennt an*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung und die Durchführung des Aktionsprogramms tragen, obschon internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für die volle Durchführung unverzichtbar sind;

9. *wiederholt* ihre Aufforderung an die Regierungen, im Rahmen des jeweiligen einzelstaatlichen Kontexts termingebundene Ziele und Zielwerte für die Verringerung der Gesamtarmut, für die Beseitigung der absoluten Armut, für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Senkung der Arbeitslosigkeit sowie für die soziale Integration festzulegen;

10. *betont*, daß ein integrierter, mehrdimensionaler Ansatz notwendig ist, um die Erklärung und das Aktionsprogramm auf allen Ebenen umzusetzen;

11. *wiederholt außerdem* ihre Aufforderung, bis zum Jahr 1996 umfassende, sektorübergreifende Strategien für die Um-

¹⁷² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/50/3), Kap. III, Ziffer 22.

¹⁷³ A/CONF.166/9.

¹⁷⁴ Ebd., Kap. I, Resolution 1.

¹⁷⁵ A/50/670.

¹⁷⁶ A/CONF.166/9, Kap. I, Anhang I.

¹⁷⁷ Ebd., Kap. I, Anhang II.

setzung der Ergebnisse des Gipfels sowie nationale Strategien der sozialen Entwicklung auszuarbeiten oder zu verstärken, einschließlich staatlicher Maßnahmen, Maßnahmen der Staaten in Zusammenarbeit mit anderen Regierungen und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie Maßnahmen in Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Akteuren der Bürgergesellschaft, des Privatsektors und der Genossenschaften, unter Festlegung der jeweiligen Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure und einvernehmlicher Festlegung der Prioritäten und des Zeitrahmens;

12. *wiederholt ferner* die Forderung, regelmäßig die einzelstaatlichen Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels zu bewerten, möglicherweise in Form von regelmäßig erscheinenden einzelstaatlichen Berichten, in denen die erzielten Erfolge sowie Probleme und Hindernisse dargestellt werden; solche Berichte könnten im Rahmen eines geeigneten konsolidierten Berichterstattungssystems geprüft werden, unter Berücksichtigung der verschiedenen Berichterstattungsverfahren im wirtschaftlichen, sozialen und Umweltbereich;

13. *bekräftigt*, daß für die Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms und für die entsprechenden Folgemaßnahmen eine leistungsfähige Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Bürgergesellschaft, den Sozialpartnern, den anderen wichtigen gesellschaftlichen Gruppen nach der Definition der Agenda 21⁵⁴ einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des privaten Sektors nötig ist und daß es sicherzustellen gilt, daß diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene einbezogen werden;

14. *erkennt an*, daß die Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms erfordert, daß Finanzmittel auf nationaler und internationaler Ebene mobilisiert werden, wie in den Verpflichtungen 8 und 9 der Erklärung sowie in den Ziffern 87 bis 93 des Aktionsprogramms niedergelegt;

15. *erkennt außerdem an*, daß es zur Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern, zusätzlicher Finanzmittel und einer wirksameren Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe bedarf;

16. *stimmt der Auffassung zu*, daß es eines beträchtlichen Schuldenabbaus bedarf, um den Entwicklungsländern die Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu ermöglichen, wie in Verpflichtung 9 o) der Erklärung und Ziffer 90 des Aktionsprogramms dargelegt;

17. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, eine Einigung zwischen interessierten Partnern auf seiten der entwickelten Länder wie auch der Entwicklungsländer über die gegenseitige Verpflichtung zu erzielen, durchschnittlich 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts grundlegenden Sozialprogrammen zu widmen;

18. *erkennt die Notwendigkeit an*, den Übergangsländern eine angemessene technische Zusammenarbeit und andere For-

men der Unterstützung zu gewähren, wie in den Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms dargelegt;

19. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und anderen multilateralen Entwicklungsinstitutionen die Auswirkungen von Strukturanpassungsprogrammen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu untersuchen und die Strukturanpassungen vornehmenden Länder dabei zu unterstützen, Bedingungen für Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Beseitigung der Armut und die soziale Entwicklung zu schaffen;

20. *ermutigt* sowohl die Regierungen als auch die öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen, Initiativen zu ergreifen, die der hohen Priorität angemessen sind, welche der Gipfel der sozialen Entwicklung und der Umsetzung der auf dem Gipfel verabschiedeten Zielvorgaben und Verpflichtungen beimißt;

Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen

21. *ruft* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich an den Folgemaßnahmen zu dem Gipfel zu beteiligen, und bittet die Sonderorganisationen und verwandte Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Strategien je nach Bedarf zu verstärken und anzupassen, um den Folgemaßnahmen zu dem Gipfel Rechnung zu tragen;

22. *bekräftigt*, daß die Folgemaßnahmen zu dem Gipfel auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes der sozialen Entwicklung und im Rahmen eines koordinierten Folgeprozesses und der koordinierten Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und in verwandten Bereichen erfolgen werden;

23. *beschließt*, daß die Generalversammlung, kraft ihrer Rolle bei der Ausarbeitung von Politiken, und der Wirtschafts- und Sozialrat, kraft der ihm obliegenden Aufgabe der Gesamtleitung und -koordinierung, im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben aufgrund der Charta der Vereinten Nationen und mit Versammlungsresolution 48/162 vom 20. Dezember 1993, sowie eine neubelebte Kommission für soziale Entwicklung zusammen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus für die Weiterverfolgung der Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms bilden;

24. *beschließt außerdem*, im Jahr 2000 eine Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels abzuhalten, bei der sie weitere Maßnahmen und Initiativen prüfen wird;

25. *bekräftigt außerdem*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat die Gesamtleitung übernehmen, die systemweite Koordinierung bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels überwachen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben wird;

26. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auch weiterhin Wege zu prüfen, um im Einklang mit der Aufgabenstellung

nach der Charta und den Resolutionen der Generalversammlung 45/264 vom 13. Mai 1991, 46/235 vom 13. April 1992 und 48/162 seine Rolle und Autorität und seine Strukturen, Ressourcen und Prozesse zu stärken, indem er engere Arbeitsbeziehungen zu den Sonderorganisationen herstellt, damit er die bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels erzielten Fortschritte überprüfen und seine eigene Effektivität steigern kann;

27. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, das Bericht-erstattungssystem auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung zu überprüfen mit dem Ziel, ein kohärentes System zu schaffen, das klare grundsatzpolitische Empfehlungen für Regierungen und internationale Akteure hervorbringt;

28. *fordert* die Kommission für soziale Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats, der die Hauptverantwortung für die Folgemaßnahmen und die Überprüfung der Umsetzung des Gipfels übertragen wurde, *auf*, ein mehrjähriges Arbeitsprogramm bis zum Jahr 2000 zu erstellen, dabei konkrete Themen auszuwählen und an diese aus einer vernetzten und integrierten Perspektive heranzugehen, die mit den Aufgaben und Beiträgen anderer zuständiger Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen vereinbar ist, und ihre Empfehlungen dem Rat vorzulegen, der die Harmonisierung dieses mehrjährigen Arbeitsprogramms mit den Programmen der anderen zuständigen Fachkommissionen des Rats sicherstellen soll;

29. *unterstützt* die Resolution 1995/60 des Wirtschafts- und Sozialrats und fordert die Kommission für soziale Entwicklung auf, auf ihrer nächsten Tagung bei der Erstellung ihres mehrjährigen Arbeitsprogramms zur Weiterverfolgung des Gipfels

a) ihr Mandat anzupassen, damit ein integrierter Ansatz zur sozialen Entwicklung gewährleistet ist;

b) die derzeit auf ihrer Tagesordnung stehenden sektoralen Themen in das mehrjährige Programm aufzunehmen;

c) ihre Arbeitsmethoden zu überprüfen und zu aktualisieren sowie Empfehlungen abzugeben, um sicherzustellen, daß wirksame Folgemaßnahmen zu dem Gipfel ergriffen werden;

d) künftig regelmäßig Sachverständige um Beiträge zu ihrer Arbeit zu bitten;

e) zu erwägen, herausragende Persönlichkeiten auf dem Gebiet von Fragen und Politiken der sozialen Entwicklung in ihre Arbeit einzubeziehen;

30. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, in Anbetracht des Umfangs ihrer Arbeit auf ihrer nächsten Tagung die Frage ihrer Zusammensetzung und der Häufigkeit ihrer Tagungen zu prüfen und dem Wirtschafts- und Sozialrat diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen;

31. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung *außerdem*, künftig regelmäßig die in Betracht kommenden Akteure der Bürgergesellschaft auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung in ihre Arbeit einzubeziehen, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für soziale Entwicklung so-

wie dem Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge zur Beratung auf ihren nächsten Tagungen vorzulegen und dabei die Erfahrungen zu berücksichtigen, die in anderen Fachkommissionen, dem Rat und der Internationalen Arbeitsorganisation sowie auf dem Gipfel gemacht wurden;

32. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, unbeschadet der Ergebnisse der Überprüfung der Regelungen betreffend Konsultationen durch die allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe für die Überprüfung der Regelungen betreffend Konsultationen mit den nichtstaatlichen Organisationen zu erwägen, die Teilnahme interessierter Organisationen der Bürgergesellschaft, die nach entsprechender Akkreditierung an dem Gipfel teilgenommen haben, an der nächsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung zu genehmigen;

33. *bittet* die Regionalkommissionen, nach Maßgabe ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken zu erwägen, alle zwei Jahre ein Treffen auf hoher politischer Ebene einzuberufen, zu dem Zweck, die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels zu überprüfen, einen Erfahrungsaustausch vorzunehmen und geeignete Maßnahmen zu beschließen;

34. *betont* die wichtige Rolle des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Überwachung derjenigen Aspekte der Erklärung und des Aktionsprogramms, die sich auf die Einhaltung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch die Vertragsstaaten beziehen;

35. *vermerkt* die Einrichtung von Arbeitsgruppen für Folgemaßnahmen zu dem Gipfel und zu anderen damit zusammenhängenden Konferenzen der Vereinten Nationen und bittet den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, dem Wirtschafts- und Sozialrat, insbesondere seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen, Fragen der systemweiten Koordinierung zur Kenntnis zu bringen und Empfehlungen darüber abzugeben;

36. *wiederholt*, daß die operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen gestärkt werden sollen, damit sie im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels beitragen;

37. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen zum Aufbau von Kapazitäten auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zu erleichtern und die koordinierte Durchführung von Programmen der sozialen Entwicklung durch das System der residierenden Koordinatoren zu unterstützen;

38. *bittet* die Internationale Arbeitsorganisation, die aufgrund ihres Mandats, ihrer dreigliedrigen Struktur und ihres Sachverständs eine besondere Rolle bei der sozialen Entwicklung auf dem Gebiet der Beschäftigung spielt, auch weiterhin zur Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen;

39. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen, sich aktiv an der Umsetzung des Gipfels und an den diesbezüglichen Folge-

maßnahmen zu beteiligen und ihre Zusammenarbeit mit anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen zu diesem Zweck zu verstärken;

40. *bittet* die Welthandelsorganisation, zu prüfen, wie sie zur Durchführung des Aktionsprogramms beitragen könnte, einschließlich durch Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen;

41. *bittet* den Generalsekretär, namentlich auch im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordination, geeignete Regelungen – darunter auch die Abhaltung gemeinsamer Tagungen – für Konsultationen mit den Leitern des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Stellen zu treffen, mit dem Ziel, bei der Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms in ihren jeweiligen Organisationen zusammenzuarbeiten;

42. *ersucht* den Generalsekretär, ein effizient arbeitendes Sekretariat mit klaren Zuständigkeiten für die Unterstützung bei der Umsetzung des Gipfels und bei den Folgemaßnahmen sowie für die Betreuung der beteiligten zwischenstaatlichen Organe bereitzustellen;

43. *ersucht außerdem* den Generalsekretär und die Organe der Vereinten Nationen, koordinierte und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Sammlung und Analyse von Informationen und zur Erstellung von Indikatoren der sozialen Entwicklung, unter Berücksichtigung der von den verschiedenen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, durchgeführten Arbeiten, zu erhöhen und sie besser in die Lage zu versetzen, auf Antrag grundsatzpolitische und technische Unterstützung und Bera-

tung zu gewähren mit dem Ziel, die diesbezüglichen Kapazitäten der einzelnen Staaten zu verbessern;

44. *beschließt*, daß der Treuhandfonds des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der gemäß Resolution 47/92 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1992 zur Finanzierung der Vorbereitungsarbeiten eingerichtet wurde, fortbesteht und in "Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung" umbenannt wird, daß er der Aufsicht des Generalsekretärs untersteht und daß er dem Zweck dient, Programme, Seminare und Aktivitäten zur Förderung der sozialen Entwicklung im Rahmen der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu finanzieren, einschließlich Aktivitäten im Zusammenhang mit der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut, und bittet alle Mitgliedstaaten, zu dem Fonds beizutragen;

45. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, neue und innovative Ideen zur Beschaffung von Mitteln zu prüfen und zu diesem Zweck sachdienliche Vorschläge zu unterbreiten;

46. *ruft* den Generalsekretär *auf*, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung so umfassend wie möglich zu verbreiten, namentlich auch unter allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen;

47. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und in den zuständigen Foren über eine kohärentere Behandlung der damit zusammenhängenden Gegenstände ihrer Tagesordnung zu beraten.

98. Plenarsitzung
22. Dezember 1995